



# **KOOPERATIONSVERTRAG**

# über die Weiterführung der Gemeinwesenarbeit Oberes Malstatt

# zwischen

der Paritätischen Gesellschaft für Gemeinwesenarbeit gGmbH (nachstehend Träger genannt) vertreten durch den Geschäftsführer Werner Lorscheider, Dr. Armin Kuphal

und

dem Regionalverband Saarbrücken vertreten durch den Regionalverbandsdirektor Peter Gillo

#### Präambel

Gemeinwesenarbeit hat im Regionalverband Saarbrücken eine über 40jährige Tradition und stellt einen wichtigen Baustein der Sozialpolitik im Regionalverband Saarbrücken dar.

Als sozialräumliche Interventionsstrategie beschäftigt sich Gemeinwesenarbeit mit der Verbesserung und Veränderung von Lebensverhältnissen, indem sie die Ressourcen der Bewohnerinnen und Bewohner der Stadtteile nutzt und stärkt. Dabei bezieht sie sich innerhalb verschiedener Dimensionen auf soziale Probleme, gesellschaftliche Veränderungen und auf neue Fragestellungen der Bevölkerungsentwicklung und der Sozialen Arbeit, wie z.B. Migration, Kinderarmut, Inklusion behinderter Menschen, den demographischen Wandel oder auch auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Gemeinwesenarbeit fördert die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit ihrem Sozial- und Lebensraum, unterstützt weiterhin mit ihrer Arbeit Familien und die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gem. § 1 Abs. 1 SGB VIII –Kinder und Jugendhilfe-.

Die Arbeit der Gemeinwesenprojekte soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für die Menschen des Stadtteils zu erhalten oder zu schaffen. Damit beteiligen sie sich auch an der Erfüllung des Auftrags der Jugendhilfe gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII, –Kinder und Jugendhilfe-.

Gemeinwesenarbeit ist somit eine wesentliche Schnittstelle zum Jugendamt im praktizierten Konzept einer sozialraumorientierten Jugendhilfe.

Zur Weiterführung der Gemeinwesenarbeit werden die Landeshauptstadt Saarbrücken und der Regionalverband Saarbrücken, wie bisher für die vergangenen Vertragszeiträume, jeweils bilaterale Verträge mit den durchführenden Trägern abschließen.

# § 1 Trägerschaft

- (1) Geschäftsführender Träger der Gemeinwesenarbeit Oberes Malstatt ist die Paritätische Gesellschaft für Gemeinwesenarbeit gGmbH, Gersweiler Straße 7, 66117 Saarbrücken.
- (2) Der Regionalverband Saarbrücken und der Träger kooperieren im Sinne der Präambel zur Durchführung der Gemeinwesenarbeit.
- (3) Der geschäftsführende Träger betreibt die Gemeinwesenarbeit in eigener Verantwortung und eigener Organisationshoheit im Rahmen der Festlegungen dieses Vertrages und der ergänzenden Zielvereinbarungen.

#### § 2 Zielsetzung

(1) Die Arbeit der Gemeinwesenarbeit soll dazu beitragen, positive

- Lebensbedingungen für die Menschen des Stadtteils zu erhalten oder zu schaffen. Damit beteiligt sie sich auch an der Erfüllung des Auftrags der Jugendhilfe gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII.
- (2) Ziel der Kooperation ist die Verbesserung der sozialen Situation von Kindern, Jugendlichen und Familien in den Stadtteilen von Saarbrücken im Sinne einer Angleichung der Lebensverhältnisse und Lebenschancen an die diesem Zweck wird Gesamtstadt. Zu die stadtteilorientierte Jugendhilfeanteil Gemeinwesenarbeit mit ihrem fortgeführt und weiterentwickelt.
- (3) Grundsätzlich soll auch die Identifikation der gesamten Bevölkerung mit dem Stadtteil unterstützt und das soziale und nachbarschaftliche Engagement gefördert werden. Soziale Probleme sollen erfasst und in das öffentliche Bewusstsein gehoben werden. Vor Ort sollen notwendige Hilfen gegeben und die positiven Selbsthilfekräfte der Betroffenen gestärkt werden. Durch Hilfe zur Selbsthilfe und Stärkung der Resilienz soll auch präventiv Problemlagen und Notsituationen vorgebeugt werden. Dabei reagiert Gemeinwesenarbeit flexibel auf Bedürfnislagen im Stadtteil und orientiert sich an den Prinzipien Parteilichkeit und Freiwilligkeit.
- (4) Die Gemeinwesenarbeit fördert aktiv die Zusammenarbeit und den Austausch von sozialen Einrichtungen (z.B. Beratungsdiensten und Jugendhilfeeinrichtungen) untereinander oder mit anderen Akteuren im Stadtteil (u.a. Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereinen, Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, Initiativen, Stadtverwaltung) mit dem Ziel der Ressourcen- und Kompetenzbündelung in einem kooperativen Netzwerk im Sinne einer Verbesserung der sozialen und kulturellen Infrastruktur vor Ort.

#### § 3 Aufgabenstellung

- (1) Der geschäftsführende Träger der Gemeinwesenarbeit verpflichtet sich gegenüber dem Regionalverband Saarbrücken, Bewohnerinnen und Bewohnern in Problemsituationen und akuten Notlagen Beratung und Hilfestellung anzubieten.
- (2) Darüber hinaus hat die Gemeinwesenarbeit die Aufgabe, Struktur bildende Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Situation im Stadtteil zu entwickeln und umzusetzen.
- (3) Die Gemeinwesenarbeit beobachtet und bewertet aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Herausforderungen im Kontext ihrer Arbeit und berücksichtigt Veränderungsprozesse differenziert in der Fortschreibung der Zielvereinbarungen.
- (4) Folgende, nicht abschließende Arbeitsansätze können aus den Erkenntnissen der Zusammenarbeit zwischen dem Regionalverband Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken realisiert werden:

- Beratung und Hilfen für Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils der Landeshauptstadt Saarbrücken, im Rahmen eines Netzwerkes, auch darüber hinaus im Bereich des Regionalverbandes Saarbrücken, z.B. bei Problemen im Hinblick auf Leistungen nach dem SGB den Sozialgesetzbüchern, insbesondere SGB I, II, III, VIII, XII).
- Analyse und Beschreibung besonderer Bedürfnislagen in Bezug auf einzelne Zielgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie den gesamten Stadtteil.
- Unterstützung und ggf. Durchführung von Maßnahmen, die der Armutsentwicklung, beispielsweise der Kinderarmut und deren Folgen entgegenwirken. Hier ist der Schwerpunkt der Gemeinwesenarbeit die Strukturbildung, z. B. die Initiierung von Präventionsketten, im Bereich der Frühen Hilfen, frühkindlicher Förder- und Bildungsangebote und zur Inklusion behinderter Kinder und Jugendlicher sowie von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrungen.
- Entwicklung, Förderung und Durchführung von Bildungs-, Kultur- und Kommunikationsangeboten für Einzelne, Gruppen und besondere Zielgruppen.
- Förderung von Selbsthilfe und Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner im Stadtteil.
- Mediation und Konfliktmoderation bei Interessengegensätzen zwischen verschiedenen Gruppen im Stadtteil bzw. zwischen Organisationen und Bewohner und Bewohnerinnen im Stadtteil.
- Stadtteilorientierte Ansätze zu Arbeit und Beschäftigung ggf. in Zusammenarbeit mit Beschäftigungsgesellschaften.
- Öffentlichkeitsarbeit, Pflege eines Internetauftrittes, Herausgabe einer Stadtteilzeitung.
- Mitwirkung in stadtteilbezogenen Planungsgruppen der Landeshauptstadt Saarbrücken im Rahmen der Stadtteilentwicklungsplanung, ggf. insbesondere in Fragen der Aktivierung, Beteiligung und Mitwirkung von Bewohnern und Bewohnerinnen.
- Organisation der Beteiligung von Erwachsenen und Kindern.
- Regionale und überregionale Zusammenarbeit mit Gruppen und Institutionen, die für die Aufgabenerfüllung von Bedeutung sind.
- Zusammenarbeit mit der Saarbrücker Immobiliengruppe (SIG), soweit es sich aus dem jeweiligen Arbeitszusammenhang im Stadtteil ergibt

Eine Auswahl und Gewichtung der Arbeitsansätze erfolgt durch die Zielvereinbarung nach § 5.

# § 4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die Träger der Gemeinwesenarbeit sind gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII in die Wahrnehmung des Schutzauftrages eingebunden. Näheres ist in einer gesonderten Vereinbarung- gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 72a SGB VIII zwischen Regionalverband Saarbrücken und Träger geregelt. Die Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

# § 5 Zielvereinbarungen

- (1) Dieser Vertrag wird durch die einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern ausgehandelten, standortbezogenen Zielvereinbarungen ergänzt. Sie werden bei Bedarf im Rahmen der Jahresgespräche in gegenseitigem Einvernehmen fortgeschrieben. Die Zielvereinbarungen sind Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage beigefügt.
- (2) Grundlage für die Zielvereinbarungen ist eine präzise Bestimmung des Standortes und des Einzugsgebietes der Gemeinwesenarbeit.
- (3) Die Ausgestaltung der Zielvereinbarungen orientiert sich an den fachlichen Standards und Handlungsprinzipien der Gemeinwesenarbeit und den §§ 2 und 3 dieses Vertrages.
- (4) Eine einvernehmliche Veränderung der Zielvereinbarungen ist jederzeit möglich. Die übrigen Vertragsbestandteile bleiben von der Veränderung der Zielvereinbarungen unberührt.

# § 6 Evaluierung

Die Gemeinwesenarbeit beteiligt sich aktiv an der Evaluierung der Zielerreichung. Geeignete Evaluierungsinstrumente und -indikatoren wurden gemeinsam von der Landeshauptstadt Saarbrücken, dem Regionalverband Saarbrücken und dem Gemeinwesenarbeit-Projekt entwickelt und festgelegt und sind bedarfsweise anzupassen. Erforderliche Daten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von beiden Vertragspartnern gegenseitig zur Verfügung gestellt und nach einem gemeinsamen Verfahren ausgewertet.

Soweit außerhalb des Vertrages die Landeshauptstadt Saarbrücken Daten von den Vertragspartnern anfordert, verpflichtet sich diese auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

#### § 7 Zusammenarbeit der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich dazu zusammenzuarbeiten, Differenzen unmittelbar anzusprechen und konstruktiv an der Lösung eventuell auftretender Probleme mitzuwirken.
- (2) Das Gemeinwesenprojekt erstellt jeweils auf das Kalenderjahr bezogen einen Bericht, der bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen ist.
- (3) Der Jahresbericht soll sich insbesondere auf die Umsetzung der Zielvereinbarungen gemäß § 5 beziehen. Er soll darüber hinaus über die Maßnahmen der Qualitätssicherung in den einzelnen Arbeitsbereichen Auskunft geben.

- (4) An Jahresgesprächen den sind regelmäßig der Träger der Gemeinwesenarbeit, die Landeshauptstadt Saarbrücken und der Regionalverband Saarbrücken beteiligt. Die Einladung hierzu erfolgt durch die Landeshauptstadt Saarbrücken.
- (5) Der Regionalverband Saarbrücken stellt die für die Arbeit des Projektes relevanten Daten unter Maßgabe des Datenschutzes zur Verfügung.
- (6) Der Träger der Gemeinwesenarbeit berichtet in Absprache mit der Verwaltung des Regionalverbandes Saarbrücken in den entsprechenden Gremien des Regionalverbandes über seine Arbeit.
- (7) Die Gemeinwesenarbeit wird an der Jugendhilfeplanung gern. § 80 Abs. 3 SGB VIII beteiligt.

# § 8 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung durch den Regionalverband Saarbrücken erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes als Projektförderung nach § 74 SGB VIII im Einzelheiten Rahmen einer Anteilsfinanzierung. Die zu den Finanzierungsanteilen der Budgetrahmen enthält (s. Anlage). landesrechtlichen Vorschriften inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes finden bei der Finanzierung sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Regionalverband Saarbrücken deckt durch seine Anteilsfinanzierung ein Drittel der von ihm anerkannten Personal- und Sachkosten, letztere in Höhe von max.10.000 €. Drittmittel von Seiten des Städtischen Konzerns verringern ausschließlich die Anteilsfinanzierung der Landeshauptstadt Saarbrücken.
- (3) Die o. g. Anteilsfinanzierung ist zur Sicherung der Gesamtfinanzierung gemäß Kooperationsverträgen Ändert den zu verwenden. sich der Finanzierungsantei I eines oder einer an der Finanzierung der Gemeinwesenarbeit Beteiligten, erhöht sich der Finanzierungsanteil der oder des anderen Beteiligten und des Trägers nicht. In einem solchen Fall ist die Finanzierung der Gemeinwesenarbeit neu Gesamtfinanzierung, welche die Finanzierungsanteile der Landeshauptstadt des Regionalverbandes Saarbrücken und dem Träger Saarbrücken, beinhaltet, ist dem jährlichen Finanzplan zu entnehmen.
- (4) Der Träger legt jährlich bis zum 15.04. einen Finanzplan für das Folgejahr nachvorgegebenem Muster vor. Dieser bedarf der Zustimmung des Regionalverbandes Saarbrücken.
- (5) Der Regionalverband Saarbrücken überweist monatlich Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftel der Jahresfördersumme.
- (6) Der Verwendungsnachweis für die Fördermittel ist dem Regionalverband Saarbrücken bis spätestens 30.04. des Folgejahres vorzulegen. Die

- Jahresabrechnung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nicht verbrauchte Fördermittel sind jährlich zurückzuzahlen.
- (7) Kommt der Träger seinen Verpflichtungen aus § 7 Abs. 2 und § 8 Abs.4 nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann der Zuschuss des Regionalverbandes Saarbrücken zurückbehalten werden.

#### § 9 Personalverantwortlichkeit und Personalkosten

- (1) Das für den Betrieb der Gemeinwesenarbeit und die Aufgaben gem. §3 erforderliche Personal wird in eigener Verantwortung vom Träger eingestellt und unterliegt keinerlei Weisung durch den Regionalverband Saarbrücken. Das bewilligte Stundenkontingent je Stelle sollte nur soweit in Teilzeitstellen aufgeteilt werden, wie es von Trägerseite fachlich und organisatorisch im Hinblick auf das jeweilige Aufgaben-Tätigkeitsspektrum vertretbar ist. Personalentscheidungen müssen Übereinstimmung in mit den nachfolgenden Absätzen dieses § erfolgen.
- (2) Der Träger verpflichtet sich gegenüber dem Regionalverband Saarbrücken für das jeweilige Projekt nur Personen mit entsprechender fachlicher Eignung einzustellen.
- (3) Der Regionalverband Saarbrücken ist zu informieren bei anstehenden Neueinstellungen und tariflichen bzw. arbeitsvertraglichen Änderungen.
- (4) Erkennbare Veränderungen sind dem Vertragspartner so früh wie möglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Im Bereich der Personalkosten werden vom Regionalverband Saarbrücken die Kosten für bis zu drei SozialarbeiterInnen anerkannt, davon:
  - 1 Vollzeitstelle bis zu S15 TVöD-VKA
  - 2 Vollzeitstellen bis zu S 12 TVöD-VKA

Von diesen anerkannten, tatsächlich angefallenen Personalkosten trägt der Regionalverband Saarbrücken ein Drittel.

Für Plätze gemäß Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilligem Sozialem Jahr bzw. anderen Einsatzformen, Praktikanten, Honorarkräfte und Mitarbeiterinnen in anderen Beschäftigungsverhältnissen sowie Aushilfen wird im Rahmen der Personalkosten vom Regionalverband Saarbrücken eine Summe von bis zu maximal 5.113,00 € anerkannt. Von der v.g. Summe trägt der Regionalverband Saarbrücken ein Drittel.

(6) Grundlage für die Förderung sind die Bestimmungen des für Beschäftigte bei Gemeinden und Gemeindeverbänden geltenden Tarifvertrages (TVöD). Falls andere Tarifbindungen bestehen, sind diese zugrunde zu legen, allerdings mit der Maßgabe, dass die daraus ggf. resultierenden gegenüber dem TVöD höheren Entgelte sowie sonstige über- und außertariflichen

Leistungen nicht zuwendungsfähig sind (Besserstellungsverbot).

- (7) Werden vom Träger darüber hinaus gehende Regelungen getroffen sowohl was Stundenzahl als auch Eingruppierung angeht, gehen die sich daraus ergebenden Mehrkosten nicht zu Lasten des Regionalverbandes Saarbrücken.
- (8) Das bewilligte Stundenkontingent kann auf Teilzeitkräfte verteilt werden. Eine sich daraus ggf. ergebende Erhöhung der Personalkosten wirkt sich nicht auf den Zuschuss des Regionalverbandes Saarbrücken aus. In diesem Fall zahlt der Regionalverband Saarbrücken zur Abgeltung seines Anteils an den Personalkosten der Teilzeitkräfte den Betrag, der seinem Anteil an den Personalkosten der ursprünglich genehmigten Stelle entspricht.
- (9) Die Personalkosten sind nicht mit anderen Kosten deckungsfähig.

# § 10 Sachkosten

- (1) Der Regionalverband Saarbrücken trägt ein Drittel der anerkannten Sachkosten, maximal jedoch bis zu einer Höchstgrenze von 10.000,00 € pro Gemeinwesenarbeit-Projekt jährlich. Sachkosten sind gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Auch hier besteht Einigkeit darüber, dass der Regionalverband Saarbrücken Anteilsfinanzierer ist. Bei einer Verringerung oder einem Wegfall eines Finanzierungsanteils gilt § 8, Abs. 3, Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Für die Erstattung der Fahrkosten gelten die Bestimmungen des Saarländischen Reisekostengesetzes.
- (4) Bei einer einvernehmlich vereinbarten kostenwirksamen Erweiterung der Aufgabenfelder kann eine Erhöhung des Sachkostenzuschusses schriftlich vereinbart werden.
- (5) Im Übrigen sind die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten. Bei Vertragsabschlüssen sind die jeweils kostengünstigsten Angebote gern. VOL/VOB zu berücksichtigen.

#### §11 Eigenleistungen und Drittmittel

- (1) Der Träger ist verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zum Unterhalt der Gemeinwesenarbeit zu erbringen.
- (2) Die Eigenleistung des Trägers erfolgt in der Regel durch den Einsatz von eigenfinanziertem Personal (Verwaltung, Personalkostenabrechnung) und eigenfinanzierten Sachmitteln. Wenn der Träger nur ehrenamtliche Mitarbeiterinnen einsetzen kann, gilt die Eigenleistung durch die Tätigkeit dieser Mitarbeiterinnen als erbracht

- (3) Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet, für die Gemeinwesenarbeit im Sinne der Zielvereinbarungen alle Möglichkeiten der Zuschussgewährung und teilweisen Refinanzierung durch Dritte auszuschöpfen und sich um Drittmittel in geeigneter Form (z.B. Sozial-Sponsoring) zu bemühen. Dem Regionalverband Saarbrücken sind die Bemühungen um Drittmittel darzulegen.
- (4) Im Zusammenhang mit Personalisierungen sollten arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nach dem SGB unter fachlichen Gesichtspunkten durch den Träger geprüft und gegebenenfalls realisiert werden. Die Anzahl der Planstellen in diesem Vertrag ist davon unberührt.
- (5) Der Einsatz von Drittmitteln zur teilweisen Finanzierung von Aufgaben im Sinne des § 3 hat Priorität. Die Drittmittel werden auf den Zuschuss des Regionalverbandes Saarbrücken des Folgejahres angerechnet. Drittmittel von Seiten des Städtischen Konzerns verringern ausschließlich die Anteilsfinanzierung der Landeshauptstadt Saarbrücken.
- (6) Drittmittel, die für bestimmte über- oder außerplanmäßige Ausgaben und Projekte gewährt werden, werden nicht auf den Zuschuss des Regionalverbandes Saarbrücken angerechnet.

# § 12 Laufzeit des Vertrages und Vertragsänderungen

- (1) Der neue Kooperationsvertrag, dessen Laufzeit zum 01.01.2019 beginnt, ersetzt den bisherigen Kooperationsvertrag vom 04.12.2013
- (2) Der Vertrag beginnt am 01.01.2019 und wird für die Dauer von zwei Jahren bis zum 31.12.2020 geschlossen.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum 30.06.2019 in Verhandlungen zu treten zur Vorbereitung der auf diesen Vertrag folgenden Vertragslaufzeit mit dem Ziel, bis zum 31.12.2019 eine Einigung zu erzielen.
- (4) Einvernehmliche Änderungen des Vertrages sind jederzeit möglich. Sie werden schriftlich formuliert und bedürfen der Zustimmung der Gremien.
- (5) Verpflichtungen des Trägers gegenüber Dritten über den vorgesehenen Vertragszeitraum hinaus binden den Regionalverband Saarbrücken nicht, verpflichten ihn insbesondere nicht zur Weitergewährung seiner Zuschüsse.

#### §13 Freundschaftsklausel

Die Vertragspartei en verpflichten sich, sich bei Problemen mit der Umsetzung des Vertrages umgehend gegenseitig zu informieren

# §14 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Saarbrücken als Gerichtsstand.

# §15 Salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Saarbrücken, den XX.XX.XXXX

Paritätische Gesellschaft für Gemeinwesenarbeit gGmbH Die Geschäftsführung

Regionalverband Saarbrücken Der Regionalverbandsdirektor